



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 207310
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.648/0001-DSB/2016

Sachbearbeiterinnen: Mag. Christiane Lackner und
Mag. Stefanie Pitsch

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz - ISG)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Eine Begutachtungsfrist von einer Woche erscheint aus Sicht der Datenschutzbehörde zu kurz, um den vorliegenden Gesetzesentwurf abschließend begutachten zu können.

Dies auch deshalb, weil der Datenschutzbehörde als Stammzahlenregisterbehörde durch den vorliegenden Gesetzesentwurf – ohne vorangegangene Konsultierung oder zumindest Information– Verpflichtungen auferlegt werden sollen (§ 6 ISG), deren Erfüllung einen nicht abschätzbaren Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht für die Behörde mit sich bringt.

Es wird daher ersucht, die Datenschutzbehörde bei sämtlichen do. E-Gov-Projekten zeitgerecht, jedenfalls aber nicht erst am Beginn einer einwöchigen Begutachtungsfrist, einzubinden.

Zu § 6 ISG:

Abs. 1 Z 1:

Die Ausstattung der Datenanwendungen der „Innovationsstiftung für Bildung“ soll offenbar mit unverschlüsselten bPK erfolgen, wie bei einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG).

Dies scheint im Gegensatz zu den Bestimmungen des 3. Abschnittes des E-GovG („Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland“, „Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich E-Government“) zu stehen, wobei in § 15 E-GovG die Voraussetzungen für die Erzeugung eines bPK bei einer Verwendung im privaten Bereich normiert sind.

Es wäre aus Sicht der Datenschutzbehörde eine genauere Begründung für diese Abweichung erforderlich.

Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2:

Die Ausstattung der Datenanwendungen der Antragstellerinnen, das sind gemäß § 3 Abs. 3 ISG Forschungseinrichtungen, Schulen, elementarpädagogische Einrichtungen und außerschulische Bildungseinrichtungen, Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen, ist zu unspezifisch normiert, um eine Berechtigung für eine Ausstattung prüfen zu können. Es sollte eine klare Festlegung (etwa in Form einer Verordnung oder einer Aufzählung im Gesetz) geben, welcher Antragsteller konkret eine Erstausrüstung verlangen kann, um der Stammzahlenregisterbehörde eine Überprüfung zu ermöglichen.

Weiters wäre festzulegen, wer konkret den Antrag auf Erstausrüstung stellt (die „Stiftung“ oder z.B. die jeweilige Schule).

Hinsichtlich des vorgesehenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ („AS“) wäre zu hinterfragen, ob nicht besser jenes für „BF“ (Bildung und Forschung) gewählt werden sollte. Auf § 9 Abs. 1 und 2 E-GovG wird verwiesen.

Abs. 1 Z 4:

Unklar ist, welche konkreten personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 an die Stiftung übermittelt werden sollen. Nach den Erläuterungen sollen „direkt personenbezogene[...] Daten von sonstigen Betroffenen im Sinne des § 6 Abs. 4 des [E-GovG]“ an die Stiftung übermittelt werden dürfen.

Aus der Zusammenschau des § 6 ISG, den Erläuterungen zu § 6 ISG und § 6 Abs. 4 E-GovG ergibt sich jedoch nicht, welche konkreten Datenarten Gegenstand der Übermittlung an die Stiftung sein sollen.

Soweit der Gesetzesentwurf die Übermittlung von indirekt personenbezogenen Daten vorsieht (§ 6 Abs. 1 Z 4 lit. a) wird Folgendes angemerkt:

Wenngleich die Verwendung von indirekt personenbezogenen Daten im DSG 2000 privilegiert ist (siehe dazu §§ 8, 9, 12, 17, 29, 46 DSG 2000), handelt es sich bei indirekt personenbezogenen Daten dennoch

- 3 -

um personenbezogene Daten, deren Geheimhaltung durch die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 geschützt ist. Daher hat auch eine Verwendung von indirekt personenbezogenen Daten den Maßstäben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu genügen; im Gesetzesentwurf findet sich jedoch bislang keine die Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 erfüllende Eingriffsnorm (vgl. dazu aus der stRsp des Verfassungsgerichtshofes etwa VfSlg. 18.146/2007).

Zu § 7 ISG:

Eine erläuternde Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 7 ISG und § 15 DSG 2000 wird angeregt.

Zu § 15 Abs. 2 Z 2 ISG:

Eine Konkretisierung dahingehend, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung welchen konkreten Zwecks (z.B. Vermeidung von Doppelförderungen gemäß § 3 Abs. 6 ISG) jeweils zwischen Agenturen und Substiftungen weitergegeben werden sollen, ist angesichts der Zweckbindung nach § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 erforderlich. Abgesehen davon wird angeregt, anstelle von „Weitergabe“ den datenschutzrechtlich determinierten Begriff „Übermittlung“ (§ 4 Z 12 DSG 2000) zu verwenden.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

14. November 2016
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK